

bad bellingen

im markgräflerland

wo erholung zum erlebnis wird



Ortsteil Bad Bellingen

Bad Bellingen



Herausgeber: Bürgermeisteramt Bad Bellingen · Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl, Telefon 07635 8119-0, Fax 07635 8119-39. Die Gemeinde behält sich als Herausgeberin die Nichtveröffentlichung von nichtamtlichen Beiträgen oder deren Kürzung vor. Verantwortlich für den Druck, Verlag und Anzeigenteil: Druckerei Aug. Schmidt, Inh. B. Schmidt, Müllheim, Telefon 07631 2770, Fax 07631 2753, E-Mail: druckerei-schmidt@gmx.de

M 21 498 C



Ortsteil Rheinweiler



Ortsteil Bamlach



Ortsteil Hertingen

BIERPROBE

BARACKE
RHEINWEILER

2018

Heiligabend	22 Uhr
1. Weihnachtstag	21 Uhr
2. Weihnachtstag	21 Uhr

30 SORTEN



Notrufe:

- **Feuerwehr und Rettungsdienst, Tel. 112**
- **Polizei, Tel. 110**
Polizeiposten Markgräflerland Kandern,
Tel. 07626 97780-0
- **Giftnotruf (Uni Freiburg 24 h) Tel. 0761 1924 - 0**

- **Notfalldienst Gaswerk Tel. 07621 40230**
- **Strom (ED Netze GmbH) Tel. 07623 921818**
- **Wasserversorgung, Tel. 0173 3424982**
- **Abwasserbeseitigung, Tel. 07635 822143**
- **Erdgas (badenova) Tel. 0800 2767767**

Bereitschaftsdienst der Ärzte:

Die Haus- und Kinderärzte sind von Montag bis Freitag über ihre Praxen zu erreichen: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Zu den übrigen Zeiten nachts und am Wochenende sind die Notfalldienste erreichbar. **Hausärztlicher Notfalldienst 116 117.**

Zahnärztlicher Notfalldienst, Tel. 01803 222555-40. Kinderärztlicher Notfalldienst, Tel. 0180 6076211, Augenärztlicher Notfalldienst, Tel. 0180 6076212



Das Krippendorf lädt ein



Am kommenden Wochenende laden die beteiligten Vereine um die Kolpingsfamilie Bamlach noch einmal zum Besuch des Krippendorfs ein.

Die Öffnungszeiten sind:

Freitag 16 – 20 Uhr, Samstag 14 – 20 Uhr, Sonntag 11 – 19 Uhr

Das letzte Krippenspiel ist jeweils eine Stunde vor Ende der Öffnungszeit. Wenn auch das vergangene Wochenende sehr stürmisch und teil-

weise verregnet war, so konnten doch schon viele Besucher begrüßt werden. Vielfach wurde der Veranstaltung großes Lob ausgesprochen. Eine große Schar an Krippenspielern und Helfern haben mit ihrem Dienst dazu beigetragen. Schon jetzt ein großes Dankeschön dafür!

An alle Fahrzeugführer

Für das kommende Wochenende bitten wir die Verkehrsteilnehmer noch einmal um Beachtung der geänderten Verkehrsführung und um ihr Verständnis.

Viele Grüße Die Krippendorf-Organisationsteams

Amtliche Mitteilungen

Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung am 10.12.2018

1. Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung am 5. Nov. 2018

In der letzten Sitzung am 5. Nov. 2018 hat der Gemeinderat den Verkauf eines Bauplatzes und die Übernahme einer Bürgschaft beschlossen.

2. IBA Rheinliebe - Bad Bellingen rückt an den Rhein - Vorstellung der Entwurfsplanung

Im September 2018 wurde dem Gemeinderat die Entwürfe für die Gestaltung des Rheinliebeprojekts vorgestellt. Zwischenzeitlich wurden verschiedene beteiligte Behörden dazu gehört. Die Entwurfsplanung wurde vom Büro Galaplan Kunz aus Todtnauberg aufgestellt und dem Gemeinderat vorgetragen. Der Gemeinderat hat der Entwurfsplanung einstimmig zugestimmt und die Ausschreibung der Arbeiten beschlossen.

3. Bericht über die Prüfung der Bauausgaben 2013 bis 2017 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

In der Zeit vom 5. März 2018 bis 29. März 2018 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die Bauaus-

gaben für die Jahre 2013 bis 2017 der Gemeinde Bad Bellingen geprüft. In dem Zeitraum hat die Gemeinde Bad Bellingen insgesamt 15,6 Mio. € investiert. Die Prüfung durch die GPA erfolgte erstmalig, da die Gemeinde die Einwohnerzahl von 4.000 überschritten hat. Das Ergebnis der Prüfung hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

4. Beratung und Beschlussfassung über den Förderantrag 2019 und 2020 beim Ausgleichsstock

Für das Jahr 2019 hat der Gemeinderat beschlossen, einen Förderantrag beim Ausgleichsstock für die Krippengruppe in Bamlach zu stellen. Hierfür gibt es bereits eine Zusage von der Fachförderung. Für das Jahr 2020 soll der Förderantrag dann für den Hochwasserkanal in Bad Bellingen gestellt werden. Bis dahin sollte auch die Fachförderung entschieden sein. Der Beschluss erging einstimmig.

5. Investitionen in die Wasserversorgung 2019 - Druckminderschacht Gewann Pfaffenacker

Im Haushalt für das Jahr 2018 war der Neubau des Druckminderschachtes im Gewann Pfaffenacker veranschlagt. Die Planungen für das neue Bauwerk konnten inzwischen abgeschlossen werden. Der Neubau wird aber erst im Jahr 2019 erfolgen können. Die Ausschreibungsunterlagen sind fertiggestellt und die Ausschreibung kann zu Beginn des Jahres 2019 erfolgen. Die Mittel sollen nun im Haushalt 2019 veran-

schlagt werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 403.000,00 €. Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Mittel im Haushalt 2019 zu veranschlagen und die Ausschreibung zu Beginn des Jahres 2019 durchzuführen.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Ausstattung der Wasserversorgung mit Eigenkapital

Nach den Richtlinien zur Körperschaftssteuer ist ein BgA mit einem angemessenen Eigenkapital von 30 % des Aktivvermögens auszustatten. Zum 31. Dez. 2017 betrug die Eigenkapitalquote der Wasserversorgung 28,64 %. Die Bilanzsumme stieg im Jahr 2018 um 280.000,00 € und damit sank die Eigenkapitalquote auf 26,25 %. Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, der Wasserversorgung einen Betrag von 150.000,00 € der Gesellschafterverbindlichkeiten in die Kapitalrücklage einzustellen. Die Eigenkapitalquote steigt somit auf 30,72 %.

7. 3. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schliengen-Bad Bellingen auf den Gemarkungen Liel, Mauchen und Obereggenen der Gemeinde Schliengen. Beratung und Beschlussfassung über die

a. aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

b. Billigung der Entwürfe

c. Durchführung der Offenlage

In der Zeit vom 5. Okt. 2018 bis 5. Nov. 2018 hat die Frühzeitige Beteiligung für die 3. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes stattgefunden. Geändert werden Bereiche auf den Gemarkungen Liel, Mauchen und Obereggenen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Entwürfe eingearbeitet. Der Gemeinderat hat einstimmig als Beschlussempfehlung an den Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schliengen-Bad Bellingen nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander die Billigung des vorgelegten Planentwurfs mit Umweltbericht und die Durchführung der Offenlage beschlossen.

Öffentliche Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schliengen – Bad Bellingen,

Am Montag, 17. Dezember 2018, 18.30 Uhr, findet im Rathaus Schliengen, Wasserschloss Entenstein, 79418 Schliengen, Sitzungssaal eine öffentliche Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schliengen – Bad Bellingen statt.

Tagesordnung:

1. Anfragen der Bürgerinnen und Bürger
 2. 3. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schliengen – Bad Bellingen auf den Gemarkungen Liel, Mauchen und Obereggenen der Gemeinde Schliengen; Beratung und Beschlussfassung über die
 - a) aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch) und aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch) eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Billigung der Entwürfe
 - c) Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Kurzinformationen und Anfragen aus dem Gemeinsamen Ausschuss
- Die Bevölkerung ist zu der Sitzung freundlich eingeladen.
Werner Bundschuh, Vorsitzender

Gemeinde Bad Bellingen Landkreis Lörrach

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Bad Bellingen mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung – FwSAbt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 5. Nov. 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Bad Bellingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Bad Bellingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in Bad Bellingen und in Hertingen
 2. den Altersabteilungen in Bad Bellingen und in Hertingen
 3. der Jugendfeuerwehr

§ 2

Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61

StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und

7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,

3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder

4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen

Zwecken zu benutzen, und

7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Musikabteilung

(1) In die Musikabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,

4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. aus der Musikabteilung ausscheidet,
2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.

(3) Der Leiter der Musikabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(4) Der Leiter der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Musikabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 Feuerwehrgesetz und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie

1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und
4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen,

(6) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und Feuerwehreinrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen

und Einsätzen zu regeln,

6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilungen sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,

7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,

8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 8. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 12 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart

(1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Pressesprecher werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.

(6) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus zwei Mitgliedern der Abt. Bad Bellingen und einem Mitglied der Abt. Hertingen auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Abteilungskommandanten,
- die Stellvertreter der Abteilungskommandanten,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Leiter der Musikabteilung,
- der Schriftführer,
- der Kassenverwalter und
- der Pressesprecher.

(3) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der

- Einsatzabteilung in Bad Bellingen aus drei gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Hertingen aus zwei gewählten Mitgliedern,

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 15

Ausschüsse bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr

(1) Bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und

- bei der Altersabteilung in Bad Bellingen aus zwei gewählten Mitgliedern,
- bei der Altersabteilung in Hertingen aus zwei gewählten Mitgliedern,
- bei der Jugendfeuerwehr Bad Bellingen aus zwei gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.

(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gelten § 14 Absätze 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 16

Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei

den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 17 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 18

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung

gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf zwei Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

**§ 19
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Jan. 2019 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 31. März 2003 außer Kraft.
- Bad Bellingen, den 5. Nov. 2018

Dr. Carsten Vogelpohl
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Redaktioneller Teil

Die nächsten Sammeltermine:

Grünschnittsammelstelle:
Samstag, 15. Dez. 2018 zwischen 14.00 und 16.00 Uhr.

Wertstoff-Container:
Werktäglich von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr.
Bitte Nachtzeit und Mittagsruhezeit von 13.00 bis 14.00 Uhr einhalten.

Papier-Station in Bad Bellingen:
Jeden Samstag in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr beim Bauhof der Gemeinde Bad Bellingen. *Gemeindeverwaltung*

Pflanzenschutz - Sachkundelehrgang für Anwender von Pflanzenschutzmitteln

Das Pflanzenschutzgesetz schreibt vor, dass alle Personen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder verkaufen, sachkundig sein müssen. Ausnahmen gibt es nur für Mittel, die für den

Kleingarten zugelassen sind. Das Landratsamt Lörrach bietet für noch nicht sachkundige Anwender einen Lehrgang im Februar 2019 an, bei dem die wichtigsten gesetzlichen und fachlichen Grundlagen, die beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu beachten sind, vermittelt werden. Der Lehrgang umfasst vier Unterrichtstermine am Abend und einen Praxistag freitagnachmittags und schließt mit einer Prüfung ab. Bei erfolgreich absolvierter Prüfung erhalten die Teilnehmer die Sachkundekarte Pflanzenschutz. **Die geplanten Termine sind jeweils dienstags am 5. Februar, 12. Februar, 19. Februar und 26. Februar 2019 der Praxistag ist am 1. März 2019 und die Prüfung am 8. März 2019 nachmittags vorgesehen.** Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühr beträgt 75 Euro. An dem Sachkundelehrgang interessierte Anwender von Pflanzenschutzmitteln sollten sich schriftlich unter Angabe von Name, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort möglichst bald, spätestens bis 31. Dezember 2018 beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft, Palmstraße 3, 79539 Lörrach, (Fax-Nr. 07621 410 94442, E-mail: jochen.winkler@loerrach-landkreis.de) anmel-den. Sie erhalten dann schriftlich weitere Informationen.
Jochen Winkler, Fachbereich Landwirtschaft

Holzversteigerung Hertingen

Terminankündigung:
Am **Samstag, den 2. Februar 2019 findet um 10.30 Uhr** die Brennholzversteigerung im Gemeindewald Bad Bellingen im Ortsteil Hertingen statt.

Dieses Jahr hat die einheimische Bevölkerung im Vorfeld die Gelegenheit bis zum 21. Dezember 2018 ihren Bedarf in haushaltsüblichen Mengen bei der Försterin Frau Wiegand (heike.wiegand@loerrach-landkreis.de oder Telefon 07635 – 8791) zu bestellen. Bitte geben Sie Ihren kompletten Namen und Ihre Anschrift an. Dieses Holz wird, soweit möglich, am 2. Februar 2019 um 10.00 Uhr zugeteilt. Die Preise liegen 4,- € über den Anschlagspreisen. Das sind beispielsweise 59,- € / Festmeter Buche oder 53,- € / Festmeter Esche. 1 Fm = 1,4 Ster. Es wird hauptsächlich Eschen- und Buchenholz anfallen. Unter allen Käufern werden wieder Freikarten für die Balinea Thermen und die Salzgrotte verlost. Die Bewirtung übernimmt die Freiwillige Feuerwehr Hertingen.

Treffpunkt ist der Waldparkplatz in Hertingen.

Wiegand, Revierleiterin

Weihnachten im Schuhkarton 2018

1928 Schuhkartons sind nun auf dem Weg zu den ärmsten Kindern in Osteuropa!

Wir durften dieses Jahr 1928 Schuhkartons auf die Reise schicken und wir sind gewiss, dass wir damit 1928 Kinder und ihre Familien erreichen. 1928 Einzelschicksale, die mit diesem Geschenk eine Freude, Hoffnung und die Liebe Gottes spüren dürfen! Diese liebevoll gepackten Päckchen sind jetzt unterwegs zu den ärmsten Kinder in Osteuropa. Für die meisten dieser Kinder wird dieser Schuhkarton das einzige Weihnachtsgeschenk sein!

Unser herzlichster Dank gilt: * allen, die Päckchen gepackt haben, * allen, die mit Sach- oder Geldspenden geholfen haben, * allen Annahmestellen, * einfach allen Unterstützern!!! Wir sind überwältigt, berührt, getragen und sehr ermutigt für die neue Saison!!! „Danke! Danke! Danke!“
Ihr Sammelstellen-Team von „Weihnachten im Schuhkarton“ in Schliengen

„Jetzt Teamer*in werden! Jugendgruppenleiter*innenausbildung 2019“

Das Bezirksjugendwerk der AWO Baden e.V. sucht kontaktfreu-

dige, verantwortungsbewusste und reisebegeisterte junge Leute ab 16 Jahren, die Lust und Zeit haben Kinder und Jugendliche auf Freizeiten in den Sommerferien zu betreuen. Die Ausbildung umfasst mehrere Wochenendmodule und Tagesveranstaltungen zu verschiedenen Themen, wie z. B. Freizeitorganisation, Pädagogik, Recht und vieles mehr. Ziel ist es, in den Sommerferien eine Freizeit zu betreuen und die JULEICA, eine bundesweit anerkannte Qualifikation zum* zur Jugendgruppenleiter*in zu erhalten. Zudem wird diese ehrenamtliche Tätigkeit bei vielen Ausbildungen und Studiengängen als Praktikum anerkannt. Unsere Informationsveranstaltung, das Season Opening, findet zum einen am **18. Januar 2019 in Baden-Baden** und zum anderen am **9. Februar 2019 in Singen** statt.

Anmeldungen und Fragen gerne an: BJWBaden@awo-baden.de oder 0721-8207340

Bade- und Kurverwaltung

Zusammen „isst“ man glücklicher



Wöchentlicher Mittagstisch für Genießer. Sie haben keine Lust zu kochen, wollen sich aber auch nicht alleine ins Restaurant setzen? Dann kommen Sie zu unserem gemeinsamen Mittagstisch jeden Freitag in wechselnden Restaurants in Bad Bellingen.

Wir bitten um Ihre Anmeldung im jeweiligen Restaurant.

14.12.2018 Restaurant Sonnenstück 07635 466

21.12.2018 Landgasthof Schwanen 07635 81181

28.12.2018 Hist. Landgasthof Rössle 07635 9180

Änderungen vorbehalten!

Märchen in der Salzgrotte

Die Adventszeit naht und um den Kleinsten die Wartezeit auf das Christkind zu verkürzen lädt die Bade- und Kurverwaltung zur Märchenstunde in der Totes-Meer-Salzgrotte bei den Balinea Thermen ein. Donnerstags von 16.00 bis 16.45 Uhr und 17.00 bis 17.45 Uhr werden den Kindern (Teilnahme ab 5 Jahren) in der gesunden und illuminierten Umgebung der Salzgrotte Märchen vorgelesen. Salz-Stalaktiten und eine zusätzliche Salzschüttung des Bodens sorgen für reine, salzhaltige, feuchte Luft. Salz, welches in Jordanien aus dem Toten Meer gewonnen wird, ist ein bewährtes Mittel zur Befreiung der Atemwege, es kann bei Allergien helfen und das Hautbild verbessern. Jeder Atemzug, der in der Salzgrotte getan wird, kann den Körper mit wertvollen Mineralien und Mikroelementen versorgen. Im Gegensatz zu Berg- und Steinsalz verfügt das Salz aus dem Toten Meer über eine hohe Löslichkeit und reichert die Luft wesentlich stärker mit negativen Ionen an. Die Teilnahme kostet 7,00 € pro Kind, jedes weitere Geschwisterchen zahlt nur 5,00 €. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, wird um Voranmeldung gebeten, unter: Tel. 07635 8080 oder info@bad-bellingen.de. Teilnahme ab 5 Jahren. Zum Abschluss gibt es für jedes Kind noch eine heiße Schokolade.

Termine Donnerstag, 13. & 20. Dezember 2018

Uhrzeit 16.00 und 17.00 Uhr

Ort Totes-Meer-Salzgrotte an den Balinea Thermen

Kosten 7,00 € pro Kind - begrenzte Teilnehmerzahl -

Anmeldung erforderlich, **Anmeldung** Tel. 07635 8080

Bamlacher Krippendorf

Mit einer Vielfalt an Krippen wird die Weihnachtsgeschichte dargestellt und die Freude über die Geburt Christi lebendig erhalten. Das Besondere des Krippendorfs besteht darin, dass es, neben der großen Ausstellung in der Bamlacher Halle mit Krippen aus aller Welt, einen Krippenweg gibt. Dieser führt durch die weihnachtlich geschmückten Straßen im Dorf. In so man-

chen Scheunen, Kellereingängen oder Gehöften gibt es unglaublich viel zu entdecken. Das Highlight ist das Krippenspiel mit echten Tieren im liebevoll gebauten Stall am Pfarrheim (direkt oberhalb der Kirche): Am Wochenende gibt es stündlich Aufführungen. Auf überdachten Tribünen finden Sie hier genügend Plätze. Selbstverständlich werden am Krippenweg nebst Krippen auch kulinarische Wegstationen eingerichtet. Es wird heiße Würste, Punsch und Glühwein geben. Der Kindergarten und die Grundschule werden Waffeln, Kakao und Lumumba anbieten. Im Pfarrheim gibt es außerdem Kaffee und Kuchen; dieser Erlös geht an die Kirchenorgel Bamlach. Auch die örtlichen Gastronomiebetriebe werden ihre Restaurants geöffnet haben. Aber es steht nicht der kommerzielle Charakter im Vordergrund, das Krippendorf will sich bewusst von den überall stattfindenden Weihnachtsmärkten und dem damit verbundenen Rummel abheben: Der Blick auf das Kind im Stall soll nicht „versperrt“ werden. Der Mittelpunkt ist die Darstellung der Weihnachtsgeschichte durch die Krippenkunst. Die Kolpingsfamilie und die Jugendgruppen unterstützen mit der Krippenausstellung Hilfsprojekte in unserer Einen Welt: z. B. das Caritas-Babyhospital in Bethlehem oder auch Hilfsprojekte für Kinder in unserer Region. Die Ausstellung ist am Adventswochenenden geöffnet:

Freitag, 16.00 bis 20.00 Uhr; Samstag, 14.00 bis 20.00 Uhr; Sonntag, 11.00 bis 19.00 Uhr

Eintritt Erwachsene: 4,00 €; Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind frei.

Die Eintrittskarte gilt für die Ausstellung in der Halle und für das Krippenspiel. Der Besuch des Krippenwegs durch das Dorf ist frei. Besuchen Sie zur weiteren Information unsere Seite www.kolping-bamlach.de

Colmar-Shuttle: Fahrt nach Colmar (ohne Führung)

Mit einem Kleinbus geht es von Bad Bellingen nach Colmar. Bevor die Fahrt zurück nach Bad Bellingen startet, besteht ca. 3 Stunden Zeit für die individuelle Besichtigung der Stadt. Unter anderem kann der Weihnachtsmarkt, welcher aus insgesamt sechs kleineren Märkten besteht, besucht werden.

Weitere Informationen

Treffpunkt an der Bushaltestelle Thermalbad vor dem Kurhaus Bad Bellingen

Abfahrt 09.30 Uhr, **Dauer** ca. 6 Stunden, **Durchführung** wetterunabhängig, **Leistung** Fahrt mit Kleinbus

Teilnehmerzahl maximal 8 Personen, **Preis** 24,00 € pro Person, **Termin** Mittwoch, 19. Dezember 2018

Informationen und Anmeldung

Dr. Jochen Schwendemann, ab durchs ländle, Schwimmbadstraße 32, 79100 Freiburg im Breisgau Tel. 0761 88146599, **Anmeldeschluss ist 12.00 Uhr am Vortag** der jeweiligen Fahrt

Aus den Schulen



Die VHS-Geschäftsstelle ist in den Weihnachtsferien vom **24. Dezember 2018 bis 1. Januar 2019** geschlossen.

Im neuen Jahr starten auch wieder neue und interessante Kurse:

Die eigene Stimme entdecken

So. 06.01.19, 14.00 – 18.00 Uhr, Müllheim

Englisch intensiv - Kompaktseminar Mittelstufe B1 für Teilnehmer mit guten Vorkenntnissen

Di. 08.01.19, 18.30 – 20.00 Uhr, Müllheim, 8x

Vortrag am Nachmittag: Marokko – Land aus 1001 Nacht

Veranstaltungskalender

bad bellingen
im markgräflerland
wo erholung zum erlebnis wird

Donnerstag, 13. Dezember

15.00 Uhr	Kreativkurse im Malhäusle – Modeschmuck mit Elvira Skaletz-Rögels. Anmeldung erforderlich unter 07631 749533.
16.00 Uhr + 17.00 Uhr	Märchenstunde in der Salzgrotte. Die Totes-Meer-Salzgrotte der Balinea Thermen ist nicht nur ein Gesundheitserlebnis für die Großen, sondern auch für die Kleinen. Alle Kinder sind eingeladen, in gesunder und märchenhafter Umgebung, sagenhaften und spannenden Geschichten zu lauschen. Zum Abschluss bekommt jedes Kind noch eine heiße Schokolade. Teilnahme ab 5 Jahren. Begrenzte Teilnehmerzahl. Eintritt: 7,00 € pro Kind, jedes weitere Geschwisterchen 5,00 €.

Freitag, 14. Dezember

12.00 Uhr	Zusammen isst man glücklicher. Wöchentlicher Mittagstisch für Genießer. Anmeldung erforderlich: Restaurant Sonnenstück 07635 466
16.00 Uhr	Im Banne des Sterns von Bethlehem erstrahlt das Bamlacher Krippendorf an den Wochenenden des 2. und 3. Advents. Mit einer Vielfalt an Krippen wird die Weihnachtsgeschichte dargestellt und die Freude über die Geburt Christi lebendig erhalten. Das Highlight ist das Krippenspiel mit echten Tieren im liebevoll gebauten Stall am Pfarrheim (direkt oberhalb der Kirche): An beiden Wochenenden gibt es stündlich Aufführungen. Eintritt für das Krippenspiel und die Halle 4,00 €. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind frei.

Samstag, 15. Dezember

14.00 Uhr	Im Banne des Sterns von Bethlehem erstrahlt das Bamlacher Krippendorf. S. 14.12.2018
-----------	--

Sonntag, 16. Dezember

11.00 Uhr	Im Banne des Sterns von Bethlehem erstrahlt das Bamlacher Krippendorf. S. 14.12.2018
14.00 Uhr	Oberrhinesisches Bäder- und Heimatmuseum geöffnet. Alte Weinstraße 25, Bad Bellingen-Bamlach (bis 17.00 Uhr). Eintritt frei.
14.30 Uhr	Tanztee mit Franco im Kurhaus. Kosten: mit Gästekarte 5,00 € · ohne Gästekarte 7,00 €

Montag, 17. Dezember

10.00 Uhr	smoveyTRAINING von „Bad Bellingen bewegt“. Dauer 1 Stunde. Treffpunkt am Aparthotel Badblick, Rheinstraße 4. Anmeldung erforderlich unter 0173/5969677. Kosten: für Mitglieder BBB frei/Nichtmitglieder 5,00 €.
17.00 Uhr	Samurai Kids Bad Bellingen, Karate für Kinder (5-7 Jahre). Informationen und Anmeldung telefonisch unter 07633 939369
18.00 Uhr	Samurai Kids Bad Bellingen, Karate für Kinder und Jugendliche (8-13 Jahre). Informationen und Anmeldung telefonisch unter 07633 939369

Mittwoch, 19. Dezember

09.30 Uhr	Colmar-Shuttle: Fahrt nach Colmar (ohne Führung). S. BuK
09.30 Uhr	Yoga ab 50. Im Gymnastikraum im Kurmittelhaus. Anmeldung bei Isabel Uribe unter 07635 81232. Teilnahmegebühr: 13,00 € / Termin, 40,00 € / 4 Termine
13.30 Uhr	Kreativkurse im Malhäusle – Porzellanmalen mit Renate Müller (14-tägig). Anmeldung erforderlich unter 07621 61181.
14.00 Uhr	Oberrhinesisches Bäder- und Heimatmuseum geöffnet. Alte Weinstraße 25, Bad Bellingen-Bamlach (bis 17.00 Uhr). Eintritt frei.
18.30 Uhr	Yoga für Alle. Im Gymnastikraum im Kurmittelhaus. Anmeldung bei Isabel Uribe unter 07635 81232 Teilnahmegebühr: 13,00 € / Termin, 40,00 € / 4 Termine
18.30 Uhr	Tanzkurs Discofox: für Anfänger und Fortgeschrittene. Je 5 Kurstage für 50,00€ pro Person. Infos und Anmeldungen telefonisch 017698468700.
19.30 Uhr	Tanzkurs Anfänger: Standard- und Lateintänze. Je 8 Kurstage für 85,00 € pro Person. Infos und Anmeldungen telefonisch 017698468700.
19.30 Uhr	Tanzkurs Crash/Hochzeitskurs. Je 4 Kurstage für 45,00 € pro Person. Infos und Anmeldungen telefonisch 017698468700.
20.15 Uhr	Tanztreff: für alle nach abgeschlossenem Anfängerkurs. Je 8 Kurstage für 85,00 € pro Person. Infos und Anmeldungen telefonisch 017698468700.

Donnerstag, 20. Dezember

15.00 Uhr	Kreativkurse im Malhäusle – Modeschmuck mit Elvira Skaletz-Rögels. Anmeldung erforderlich unter 07631 749533.
16.00 Uhr + 17.00 Uhr	Märchenstunde in der Salzgrotte. S. 13.12.2018

Mi. 09.01.19, 15.30 – 17.00 Uhr, Müllheim, gebührenfrei

Feinschmeckertreffpunkt – Ein Schnupperkurs für alle, die nach den Sternen greifen

Mi., 09.01.19, 18.00 – 22.00 Uhr, Müllheim

Salsa für Anfänger, Mittelstufe oder Fortgeschrittene

Mi., 09.01.19, ab 19.00 bis 22.00 Uhr, Badenweiler, 10 x

Verwöhn-Programm für Haut und Sinne –

Naturkosmetik selbst gemacht mit Anwendung

Sa., 12.01.19, 9.00 – 12.00 Uhr, Müllheim

Kochen mit Whisky und Craftbeer – Ein Kochkurs

nicht nur für Männer

Sa., 12.01.19, 17.00 – 21.30 Uhr, Müllheim

Wir bitten bei allen Angeboten um Ihre Anmeldung.

Tel. 07631/16686, Fax 07631/16499

E-Mail: info@vhs-markgraeflerland.de,

Internet: www.vhs-markgraeflerland.de



**Musikschule
Markgräflerland**

Erwachsenen-Bläserklasse

Neuer Kurs ab Januar 2019

Anmeldungen ab sofort möglich !

Ab Januar 2019 startet an der Musikschule Markgräflerland e.V. eine neue Bläserklasse für Erwachsene. Die erste Probe findet statt am: **Donnerstag 10. Januar 2019, 19.00 Uhr, Hebelschule Schliengen Raum 100 (Kursraum), Schwarzwaldstraße 9, 79418 Schliengen**

Anmeldung: Anmeldeformular download :

<https://goo.gl/7rK1R4> oder:

Musikschule Markgräflerland e.V., Geschäftsstelle,
Schwarzwaldstraße 9, 79418 Schliengen, Telefon:
07635/8246881, Telefax: 07635/8246882

Email: musikschule@musik-markgraeflerland.de. Anfragen bitte an den Leiter des Orchesters Wolfgang Wetzels, Tel.: 07635 825933, E-Mail: dirigent.wetzels@lin-wetzels.de

Aus den Kindergärten

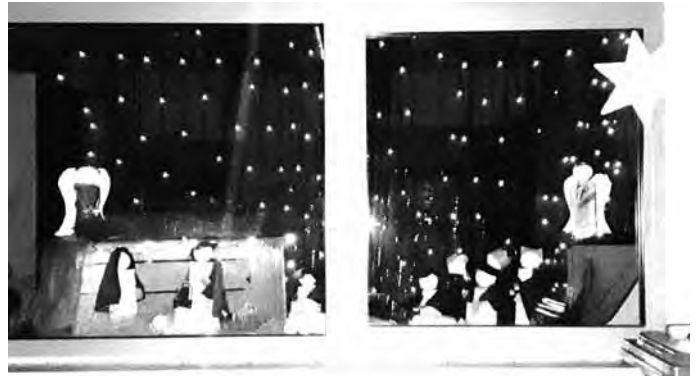
Kindergarten Bamlach

Motiviert durch die Krippenausstellung in Bamlach haben wir Erzieherinnen beschlossen, eine eigene Krippe mit den Kindern zu basteln. Mit der Krippe wollten wir uns auch an der Ausstellung beteiligen. Das Dorf wird zu einem großen Ausstellungsraum umgewandelt und wir wollten einen Beitrag dazu leisten. Der zweite Grund ist natürlich, den Kindern die Geschichte von Christi Geburt zu vermitteln. So haben wir Erzieherinnen einige Ideen zur Gestaltung einer Krippe gesammelt und eine wurde der Favorit. Eine Krippe aus Holz sollte es werden. Frau Meier und Frau Hugenschmidt haben sich dem Vorhaben angenommen. Sie überlegten, wie aus den Holzklötzen verschiedene Figuren gestaltet werden konnten. Gemeinsam mit den Kindern befestigten sie mit Nägeln und Heißkleber die Köpfe und Arme. Die Kleider wurden aus Stoff entworfen und die Haare und Hüte aus Wolle und Filz. Mit viel Phantasie und Vorstellungsvermögen wurde die Landschaft, in der Stall und Tiere stehen, gestaltet. Die Kinder haben in den vergangenen Tagen viel von dem Weg und dem Leben Marias und Josefs erfahren und wissen wer dort im Stall zu Betlehem in einer kalten Nacht geboren wurde. Sie sind stolz und auch sehr interessiert an der Krippenlandschaft und den Figuren die sie beleben. Mit großem In-

teresse und Einsatz der beiden Erzieherinnen und verschiedener Dinge aus ihrem privaten Haushalt ist sie nun fertig. Anschauen kann man unsere Krippe im Fenster vom Büro. Wir bedanken uns ganz besonders bei Frau Meier und Frau Hugenschmidt für ihr Arrangement bei der Gestaltung und der Anleitung der Kinder. Es hat den Kindern großen Spaß gemacht ihr handwerkliches Geschick auszuprobieren. Unsere Krippe gefällt allen Kindern sehr und motiviert sie zu manchem Gespräch oder Frage darüber.

Im Namen der Kinder und Erzieherinnen

R. Leese



Kirchliche Nachrichten

Katholische Seelsorgeeinheit Schliengen Gottesdienste



14. Dezember Freitag – Hl. Johannes vom Kreuz

Schliengen	16.00 Uhr Weggottesdienst Erstkommunion
Schliengen	18.00 Uhr Rosenkranz
Schliengen	18.30 Uhr Bußgottesdienst für die Seelsorgeeinheit

15. Dezember Samstag der 2. Adventswoche

Bamlach	14.30 Uhr Impuls zur Krippenausstellung mit Pfr. Olaf Winter
Bamlach	15.30 Uhr Impuls zur Krippenausstellung mit Pfr. Olaf Winter

16. Dezember 3. Adventssonntag - Gaudete

Bamlach	09.00 Uhr HI. Messe für die Pfarrgemeinde Schliengen
	10.30 Uhr HI. Messe für die Pfarrgemeinde. III. Opfer Anna Vogel. Gedenken an Josef Thoma
Schliengen	10.30 Uhr Adventsfeier der Kinderkirche im Pfarrsaal beginnend mit der Begrüßung durch Herrn Pfr. Winter in der Kirche
Bad Bellingen	10.30 Uhr HI. Messe für die Pfarrgemeinde
Bamlach	18.30 Uhr Rosenkranz

18. Dezember Dienstag der 3. Adventswoche

Rheinweiler	15.30 Uhr Ök. Adventsgottesdienst im Schloss
Bad Bellingen	16.30 Uhr Eucharistische Anbetung
Bad Bellingen	17.30 Uhr Beichte (Pfr. i. R. Winfried Wehrle)
Bad Bellingen	18.30 Uhr HI. Messe . Gedenken an Pfr. Robert Uhlig, Pfr. Johannes Schey
Mauchen	18.30 Uhr HI. Messe . Gedenken an Albert und Maria Hinnenberger; Franz und Berta Reimann; Eduard Sommerhalter und alle verstorbenen Angehörige

19. Dezember Mittwoch der 3. Adventswoche

Bamlach	18.30 Uhr HI. Messe
----------------	----------------------------

20. Dezember Donnerstag der 3. Adventswoche

Liel 17.30 Uhr **Beichte** (Pfr. Olaf Winter)
 Liel 18.00 Uhr **Rosenkranz**
 Liel 18.30 Uhr **Hl. Messe**. Gedenken an Elke Bannwarth

Senioren-gottesdienste im Advent

In **Rheinweiler**: Der ökumenische Adventsgottesdienst für Senioren wird am **Dienstag, 18. Dezember 2018 um 15.30 Uhr** im Pflegeheim Schloss Rheinweiler gefeiert

Eucharistische Anbetung in Bad Bellingen

Herzliche Einladung zur Eucharistischen Anbetung am **Dienstag, jeweils um 17.00 Uhr** vor dem Werktags-gottesdienst um 18.30 Uhr in der Kirche St. Leodegar.

Bußgottesdienst in Schliengen

Die Seelsorgeeinheit Schliengen lädt ein zum gemeinsamen Bußgottesdienst am **Freitag, 14. Dezember 2018 um 18.30 Uhr** in die Kirche St. Leodegar.

Beichtplan Advent 2018

Schliengen FR 14.12. 18.30 Uhr Bußgottesdienst für die Seelsorgeeinheit Dr. Winfried Otto
Bad Bellingen DI 18.12. 17.30 Uhr Pfr. i. R. W. Wehrle
Liel DO 20.12. 17.30 Uhr Pfr. O. Winter
Schliengen FR 21.12. 17.00 Uhr Pfr. O. Winter
Bamlach SA 22.12. 14.30 bis 16.00 Uhr 17.00 bis 18.00 Uhr Pater Alexander Metz

Tauftermine 2019 SE Schliengen

Wir freuen uns auf viele Täuflinge: jeweils samstags um 14.30 Uhr. Die Taufen finden an folgenden Terminen statt: Außer Januar 2019 können Sie die Kirchen in unserer Seelsorgeeinheit auswählen. 12. Januar 2019: Liel, 23. Februar, 16. März, 20. April (Osternacht), 18. Mai, 8. Juni, 6. Juli, 3. August

Kuchenspenden für Krippenaustellung

Renate Epking Tel. 822077. Wir bedanken uns schon im Voraus und freuen uns über jegliche Unterstützung

Kath. Öffentliche Bücherei Bamlach:

Öffnungszeiten nachfragen: Kontakt: Susanne Weh, Tel. 07635/8893

Bereitschaftsdienste

Apotheken-Notdienste:

Apotheken-Notdienstfinder: www.aponet.de
 Festnetz Rufnummer kostenfrei unter 0800 00 22 8 33 ggf. oder auf allen Mobilnetzten erreichbare Rufnummer 22 8 33 (Kosten max. 69 ct/Min)

Notdienst jeweils von 8.30 – 8.30 Uhr:

Mittwoch, 12. Dezember 2018

Apotheke am Schillerplatz, Werderstraße 23, 79379 Müllheim 07631 12775

Donnerstag, 13. Dezember 2018

Kandertal-Apotheke, Am Rathausplatz 1, 79589 Binzen 07621 6798

Freitag, 14. Dezember 2018

Werder-Apotheke, Werderstraße 57, 79379 Müllheim 07631 740600

Samstag, 15. Dezember 2018

Apotheke am Blumenplatz, Hauptstraße 23, 79400 Kandern 07626 7970

Sonntag, 16. Dezember 2018

Stadt-Apotheke, Hauptstraße 302, 79576 Weil am Rhein 07621 73060

Montag, 17. Dezember 2018

Fridolin-Apotheke, Müllheimer Str. 23, 79395 Neuenburg 07631 793700

Dienstag, 18. Dezember 2018

Löwen-Apotheke, Marktplatz 14, 79400 Kandern 07626 234

Mittwoch, 19. Dezember 2018

Blauen-Apotheke, Freiburger Straße 15, 79418 Schliengen 07635 8262575

Bereitschaftsdienst der Tierärzte im Landkreis Lörrach

Im Internet abzurufen unter: www.reinle.net/notdienst

Ambulante Pflegedienste

► **Kirchliche Sozialstation Südliches Markgräflerland e.V.**
 Papierweg 18, 79400 Kandern, Telefon 07626/91412-0

► **Ambulante Hospizgruppe Kandern**
 Papierweg 18, 79400 Kandern, Hospizhandy 0151-23824186

► **Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Müllheim e.V.**
 Moltkestraße 14, 79379 Müllheim, Telefon 07631 / 1805-0

► **Ambulanter Dienst Schloß Rheinweiler**
 Mit einem breitgefächerten Angebot aus Dienstleistungen aller Art - rund um Betreuung, Pflege und Hauswirtschaft kommen wir zu Ihnen nach Hause.

Ambulanter Dienst Schloß Rheinweiler Schloßstraße 1, 79415 Bad Bellingen, Telefon 07635 / 3136-202, Fax 07635 / 3136-205, E-Mail: ambulanter.dienst@loerrach-landkreis.de

► **Zufluchtsort für mißhandelte Frauen und ihre Kinder**
 Tag und Nacht erreichbar unter Telefon 07621 / 49325

► **Telefonseelsorge** Nr. 0800 111 0 111 / 222

► **Caritasverband für den Landkreis Lörrach e.V.**
 Sozialberatung, Schwangerenberatung, Schuldnerberatung, Familienpflege, Hilfen für psychisch kranke Menschen, offene Jugendarbeit, Beratung und unterstützende Dienste für demen-te Menschen und Angehörige. Telefon 07621/92750, Fax 07621/927517, Mail: info@caritas-loerrach.de

► **ipunkt der Fritz-Berger-Stiftung**
 Information-Beratung-Vermittlung im Alter, bei Behinderung und Pflege. **Schliengen:** Freitag 9.00 – 12.00 Uhr (nur in geraden Kalenderwochen), Bürger- und Gästehaus, Nidauer Platz 1, Schliengen, Telefon 07635/821518, E-Mail: ipunkt@fritz-berger-stiftung.de Internet: www.fritz-berger-stiftung.de.

► **Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.**
 Wölfliustraße 13, 79104 Freiburg, Telefon 0761 / 36122, Fax 0761 / 36123, E-Mail info@bsvsb.org, Internet www.bsvsb.org

 **Freiwillige Feuerwehr Bad Bellingen**

TERMINE Bitte bei allen Terminen um pünktliche Teilnahme

Wann	Was	Wer
Freitag, 14. Dezember	Übungsabend	Abt. Hertingen

Vereinsmitteilungen



Förderkreis
Heimatmuseum e.V.

Einladung zum Ausstellungsbesuch in Lörrach

Der Förderkreis Heimatmuseum Bad Bellingen bietet für Mitglieder und interessierte Gäste einen Besuch (mit Führung) der Ausstellung „Zeitenwende 1918/1919 im Dreiländ“ an im Dreiländmuseum Lörrach am **Freitag, 11. Januar 2019**. Die Ausstellung zeigt die tiefgreifenden Veränderungen in ganz Europa, verursacht durch das Ende des 1. Weltkrieges. Am Oberrhein trennen nun Grenzkontrollen die Bevölkerung. Frankreich erhält das Elsaß zurück, Deutschland wird Republik und die Schweiz wird zum europäischen Sonderfall. Armut und Krise beherrschen die Zeit, aber ebenso ein beispielloser Aufbruch in eine neue Zeit und moderne Gesellschaft. Zahlreiche Exponate aus allen drei Ländern zeigen auf einer Ausstellungsfläche von 400 qm eindrucklich, welche enorme Einschnitte diese beiden Jahre in unserer Region bedeuteten.

Der Aufenthalt im Museum dauert ca. 1,5 Stunden, davon 1 Stunde die Führung.

Treffpunkt: um 14.00 Uhr beim Busparkplatz Bad Bellingen zur Bildung von Fahrgemeinschaften. **Anmeldung** bis spätestens 4. Januar 2019 bei Hartmut Cobéus, Tel. 07635 8249782.

Kostenbeitrag 5,00 € für Eintritt und Führung. Mitglieder und Gäste sind herzlich eingeladen

Info bei Eberhard Stotz, Vorsitzender Tel. 07635 39 29 oder estotz@web.de.



Tennisclub
Bad Bellingen e.V.

„Nachwuchs gesucht“:

Ab Januar findet wieder Kinder- und Jugendtraining für Kinder von 6-10 Jahren in der Halle in Rheinweiler statt. Gestartet wird voraussichtlich am 11. Januar 2019 und die Trainingseinheiten von 45-60 Minuten werden freitags im Zeitraum von 14-16.30 Uhr stattfinden. Schläger und Bälle werden gestellt und die Trainingskosten werden vom Verein bezuschusst.

Interessierte Kinder, welche neu starten oder weitermachen möchten, sind herzlich eingeladen, sich beim Trainer Manfred Strossner zu melden (manfred.strossner@freenet.de).

Der Tennisclub Bad Bellingen freut sich über zahlreiche Kinder!

Parteien

Senioren-Union des CDU-Ortsverbandes Bad Bellingen

Einladung zur Adventsfeier der Senioren-Union am 12. Dezember 2018

Die CDU-Senioren-Union Bad Bellingen und Efringen-Kirchen laden zu einem Adventskaffee ein am **Mittwoch, 12. Dezember 2018, 15.00 Uhr im Hotel „Kaiserhof“ in Bad Bellingen, Rheinstraße 68**. Herzlich eingeladen sind alle Mitglieder der CDU-Senioren-Union und der beiden CDU-Ortsverbände mit Angehörigen sowie Mitbürger und Gäste.

Weiter Info bei Hansjörg Isele, Vorsitzender CDU-Senioren-Union Bad Bellingen, Telefon 07635 82 68 69 und hj.isele@t-online.de

Sonstiges

Gewerbe Akademie Schopfheim Aufbaukurs für die Konstruktion mit CAD

Während demnächst der Grundkurs „CAD mit AutoCAD“ läuft, beginnt an der Gewerbe Akademie Schopfheim am 15. Januar 2019 der dazugehörige Aufbaukurs. Interessenten können sich hierfür bereits jetzt anmelden. Der Unterricht findet Dienstag ab 18.30 Uhr und am Samstag statt. Die Teilnehmer erlernen die Arbeits- und Programmoptimierung durch ausgedehnte Systemnutzung. Inhaltlich geht es um das Bearbeiten von Polylinien, Definition und Bearbeiten von Textstilen, Bemaßungsstilen sowie Gestaltung von Werkzeugkästen und Menüleisten.

Die Kosten für den Fachkurs können unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Bildungsgutschein der Arbeitsagentur oder aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gesenkt werden. Weitere Auskünfte zum Lehrgang und den möglichen Zuschüssen erteilt die Gewerbe Akademie Schopfheim unter Telefon 07622 686815 oder unter www.wissen-hoch-drei.de

Gewerbe Akademie Freiburg

Geprüfter Fachmann für kaufmännische Betriebsführung

In der Fortbildung zum „Geprüften Fachmann/frau für kaufmännische Betriebsführung (Hw0)“ werden grundlegende kaufmännische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt. Diese Fortbildung in Vollzeit startet an der Gewerbe Akademie Freiburg am 11. März 2019 zunächst mit drei Handlungsfeldern. Gelehrt werden Grundlagen des Rechnungswesens und Controllings, Grundwissen zu wirtschaftlichem Handeln im Betrieb wie Marketing, Organisation, Finanzierung, Planung und Schriftverkehr. Auch rechtliche und steuerliche Grundlagen wie Mahn- und Klageverfahren, Arbeitsrecht, Sozialversicherung und Steuern. Diese Themenschwerpunkte werden um das Handlungsfeld 4 „Buchhaltung im Handwerksbetrieb unter Einsatz der branchenüblichen Software“ vervollständigt. Wer alle Module nach erfolgreicher Prüfung absolviert hat, kann sich auch zu einer weiterführenden kaufmännischen Qualifikation wie dem Geprüften Betriebswirt (Hw0) anmelden.

Die Kosten für den Fachkurs können unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Bildungsgutschein der Arbeitsagentur gesenkt werden. Weitere Auskünfte und Beratung erteilt die Gewerbe Akademie unter Telefon 0761 15250-0 sowie unter www.wissen-hoch-drei.de.



Stromverträge untergeschoben: Hilfe bei ungewolltem Anbieterwechsel

Das Wichtigste in Kürze:

- Der Wechsel von Strom- und Gaslieferanten ist in den vergangenen Jahren immer einfacher geworden. Doch das hat auch eine Kehrseite: ungewollte Anbieterwechsel.
- Kunden, die ihren Lieferanten gar nicht wechseln wollten, beschwerten sich, dass ihnen ungewollt ein neuer Vertrag untergeschoben wurde. Die Marktwächter haben deswegen den Anbieter E.ON verklagt.
- Wurde Ihnen ein Strom- oder Gasvertrag untergeschoben, sollten Sie sich wehren. Wir erklären Ihre Rechte und Möglichkeiten.

Bei den Verbraucherzentralen häufen sich seit Jahren die Beschwerden über untergeschobene Energielieferverträge. Betroffene berichten, dass ein Wechsel des Strom- oder

Gasanbieters eingeleitet wurde, obwohl sie diesem gar nicht zugestimmt hatten.
Dies ist möglich, da der Wechsel des Strom- und Gasvertrags mittlerweile schnell und unbürokratisch durchgeführt werden kann. Für einen Lieferantenwechsel werden lediglich Name, Adresse und Zählernummer benötigt. Zudem muss sich Ihr aktueller Versorger keine Vollmacht vorzeigen lassen, wenn Ihr Neulieferant für Sie den Vertrag kündigt. Das soll den Anbieterwechsel vereinfachen und beschleunigen. Doch genau daraus ergeben sich auch Missbrauchsmöglichkeiten. Die Krux: Der neue Versorger kann schlicht behaupten, dass ihm eine Kündigungsvollmacht erteilt wurde – ohne diese tatsächlich bei Ihnen eingeholt zu haben. Sie als Kunde erfahren davon dann häufig erst nachträglich über die Auftrags- oder Kündigungsbestätigung.

**Bildkalender in großer Auswahl,
verschiedene Größen bei
Buchhandlung Aug. Schmidt,
Müllheim Tel.: 07631-2770**

**Rebflächen in Mauchen und Liel
zu verkaufen und zu verpachten.
Tel.: 0175-2142458**

 Ich bewerte gerne kostenlos Ihre
Immobilie
Tüde Frittmann
07621 / 51 07 040
tuende.frittmann@remax.de

 **Weihnachtsbäume**
große Auswahl, laufend frisch
geschlagen, Misteln und
Tannenzweige zu verkaufen.
Öffnungszeiten: Montag – Freitag von 14.00 - 19.00 Uhr
Samstag von 9.00 - 17.00 Uhr, Sonntag kein Verkauf
J. Weber / S. Meyer, Kirchstraße 32
(bei der Kirche) Liel, Tel. 07635/1480 oder 2373

...ganz in Ihrer Nähe!

Die Buchhandlung
mit Wanderkarten, Romanen,
Reiseliteratur. Schreibwaren-
abteilung mit Füllfederhaltern
und vieles mehr!

Die Druckerei
für Privat- und Geschäfts-
drucksachen: fragen Sie den
Fachmann!

Buchhandlung · Druckerei · Aug. Schmidt
Werderstraße 31 · 79379 Müllheim · Tel. 07631/2770 · Fax 2753
Email: druckerei-schmidt@gmx.de



*Ein wunderbarer Tag ist vorüber,
der 80 zigste Geburtstag vorbei.
Ich danke Euch allen, die Ihr wart dabei.
Ich danke für Grüße, Wünsche und Gaben,
die mir große Freude bereitet haben.
An alle die an mich gedacht,
sei hiermit ein herzliches Danke gesagt!*

*Gemeindeverwaltung, Kirchengemeinde,
Frauenverein und Turnverein,
Volksbank Breisgau-Markgräflerland eG,
Schulkameraden und Freunden,
Geschwister und Familie!
Allen ein herzliches Vergelt's Gott*
Brundhilde Höferlin

**PC Techniker und DSL Technik
behebt alle Probleme**
Service vor Ort. Kein Erfolg, keine Kosten!
www.comvorse.de • Telefon 0179-967444 0

Neu eingetroffen
ENA 8 Massive Aluminium
Klein, schön, einfach.

- Nur 27,1 x 32,3 x 44,5 cm klein
- Schön mit Rundumdesign und zylindrischem Wassertank
- Einfach zu bedienen über TFT-Display und Bedienfelder
- 10 Spezialitäten auf Knopfdruck – frisch gemahlen, nicht gekapselt

Urteilen Sie selbst – am besten beim Besuch im autorisierten Fachhandel.



Bäcklin
Kaffeevollautomat
79415 Rheinfelden · Damlacher Str. 6 · Tel. (0 76 20) 543

www.jura.com

Atoma®-Mahlwerk **PER**
JURA – if you love coffee

Sonja's Lädlele
Hertingen, Telefon 07635 / 788 

Weihnachtsangebot

- Rindfleisch vom Hinterwälder Weiderind
- Reh und Wildschwein aus heimischer Jagd

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Sa. 8.00 – 10.00 Uhr
Fr. 8.00 – 10.00 Uhr und 16.00 – 18.00 Uhr

Vom 2. – 5. Januar 2019 haben wir Urlaub.

*Wir wünschen Ihnen ein
frohes Weihnachtsfest und ein
glückliches Neues Jahr.*





Hilfe im Trauerfall

**BESTATTUNGEN
SIEGBERT MAYER**

Am Sonnenstück 3/1 · 79418 Schliengen
Telefon 07635 / 8 25 60 51

SIBU

„Die Haushaltshilfe“
Dezember und Advent!
Plätzchen backen und
Weihnachtsvorbereitungen
treffen. Die leidige Hausarbeit
überlassen Sie uns!
Interessiert?

Silke-Maria Buck · 79379 Müllheim
© 07631/793230 · 0172 / 3160871

Hörbücher DVD's bei

**Buchhandlung
Aug. Schmidt**

Werderstraße 31, 79379 Müllheim
Telefon 07631 / 2770, Fax 2753
druckerei-schmidt@gmx.de

grosser-IT

...DER symbadische EDV-Partner

Hardware - Software - Support - Internet - Webdesign
Bad Bellingen - Telefon 07635/8249699
E-Mail: info@grosser-it.de - www.grosser-it.de

Praxis Dr. Wang-Vöhringer

Tel. 07635 1393, Fax 07635 1574
www.wang-voehringer.de

*Frohe Weihnachten und ein gutes Neues
Jahr wünscht Frau Dr. Wang-Vöhringer*

**Am 27.12. und 28.12. Notfall-Vertretung für
Fr. Dr. Hoffman-Hotz und Fr. Dr. Fischbach**

MICHAEL SPENGLER

Sonnenschutzanlagen

Eingetragener Handwerksbetrieb

- Markisen
- Jalousien
- Rollläden
- Fliegengitter

Tel. 07631 - 6381
Fax 07631 - 17 25 48

79424 Auggen
Am Brunnenbuck 7



LBS

Ihr Baufinanzierer!

Bezirksleiter Michael Stratz
Tel. 07631-935637-12
michael.stratz@lbs-sw.de

Geschenk-Ideen

Ausgefallene Dekoartikel

Kopfkissen
Bettwäsche
Woldecken
Handtücher

Geldbörsen
Schirme
Kultur Taschen
Handtaschen
Rucksäcke

Raumausstattung

Bäche

79418 Schliengen
Tel. 07635/473
neben
Gasthaus Krone

Mittwochnachmittag
geöffnet
Donnerstag bis 20.00 Uhr

Praxis für Allgemeinmedizin und Psychotherapie
Susanne Picht-Rothweiler in Kandern-Tannenkirch
**Unsere Praxis ist am 27. Dezember und
28. Dezember 2018 geschlossen.**

Vertretung übernehmen für uns die
Praxis Dr. Reimold und Dr. Wiedemann sowie am
28. Dezember die Praxis Dr. Gieringer.
Den organisierten Notfalldienst erreichen sie
unter 116117.

*Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten
und einen guten Start im neuen Jahr.*



Außergewöhnlich ist einfach.

Jetzt neu mit Bonus:
10.000 Euro für die Küche
5.000 Euro je Kind



In Bad Bellingen, im Herzen
des Markgräflerlandes.

Noch 4 schöne Wohnungen
mit 3-5 Zimmern.

Ansprechpartner:
Ralph Holzenkamp
07621 976-2065

 Sparkasse
Markgräflerland
ImmobilienCenter

www.spk-mgl.de/immobilien